

Abweichende persönliche Stellungnahme gemäß § 42 Abs. 5 GOG-NR

des Abgeordneten Mag. Gernot Darmann

zum Ausschussbericht über die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses hinsichtlich die Beschaffung von Kampfflugzeugen (1/GO XXIII. GP)

Der mit Mehrheit beschlossene Bericht über die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses enthält neben den rein technischen Angaben über den Verlauf des Ausschusses auch einige Empfehlungen. Darüber hinaus sind keine Wertungen und Würdigungen der im Laufe des Untersuchungsausschusses gewonnenen Erkenntnisse über die Vorbereitung und Durchführung der Beschaffung von Lauftraumüberwachungsflugzeugen enthalten.

Darum sollen die wesentlichen Erkenntnisse der achtmonatigen Ausschusstätigkeit in dieser abweichenden persönlichen Stellungnahme aus Sicht des BZÖ festgehalten werden.

Einleitung:

Bereits 1985 wurde im Zuge der Beschaffung der gebrauchten SAAB-Draken, für die man eine Systembetriebszeit von ca. 10 Jahren angenommen hatte, als deren Nachfolgesystem ein Flugzeugmodell der vierten Generation ins Auge gefasst. Auf dieser Basis ist auch das Militärische Pflichtenheft von 1998 und 2000 entstanden.

Im Zuge der Erstellung hat sich bereits eine massive Präferenz für den SAAB-Gripen erkennen lassen. Von Teilen der Generalität wurde in den Jahren 2000 und 2001 der SAAB-Gripen mehrfach als die beste Variante für Österreich bezeichnet. In weiterer Folge sollte sich dann herausstellen, dass auch der Bewertungskatalog das Modell von SAAB bevorzugte. Viele Bewertungskriterien basierten auf einem „alten“ technischen Wissen, das den Technologievorsprung des Eurofighter-Typhoon nicht berücksichtigte, womit dieses Modell seine konstruktiven Vorteile vielfach gar nicht ausspielen konnte (z.B. war ein radarabsorbierender Anstrich gefordert, der Eurofighter-Typhoon bietet aber auf Grund seiner konstruktiven Merkmale eine geringe Radarrückstrahlfläche, welche einen solchen zusätzlichen Anstrich nicht erforderlich macht).

Daran lässt sich erkennen, dass der Eurofighter-Typhoon von Seiten des BMLV ursprünglich gar nicht angedacht war, weil man - wie schon bei der F-18 HORNET - viel zu hohe Kosten angenommen hat und die Verfügbarkeit zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht sicher gestellt war. Eurofighter ist vielmehr von sich aus an das BMLV herangetreten.

Bei der Form des Auswahlverfahrens hat man sich wie schon bei früheren Beschaffungsvorgängen von Rüstungsgütern für eine „freihändige Vergabe im

Wettbewerb“ gemäß ÖNORM A 2050 entschieden. Im Zuge dieses Verfahrens konnten die Angaben verschiedener Bieter verglichen werden und man musste sich nicht auf die Angaben eines einzelnen Bieters verlassen oder sich bereits an einen Anbieter binden, obwohl das auch zulässig gewesen wäre.

Nachdem im Dezember 2000 mittels „Request of Information“ (RFI) von Lockheed Martin (F-16), Boeing (F-18), SAAB (Gripen) und Dassault (Mirage) nähere Informationen angefordert wurden, hat EADS Military Aircraft im Jänner 2001 ebenfalls um die Zusendung des RFI gebeten. Diesem Ersuchen wurde entsprochen und EADS aufgefordert, die Lieferfähigkeit von zumindest 4 Eurofighter-Typhoon bis 2004 zu garantieren. Die Lieferfähigkeit wurde unter der Voraussetzung zugesagt, dass ein möglicher Vertrag noch 2001 zustande kommt.

In der darauf folgenden Angebotseinholung wurden genau jene Kriterien bestimmt, die die zukünftigen Abfangjäger zu erfüllen hätten, die so genannten MUSS- und SOLL-Kriterien. Um die extra für die österreichischen Leistungsbestimmungen konfigurierten Flugzeug-Angebote vergleichbar zu machen, wurde im Bundesministerium für Landesverteidigung eine Bewertungskommission eingerichtet.

Die Nutzwertberechnung der Bewertungskommission mit insgesamt 1000 zu vergebenden Punkten ergab eindeutig, dass der Eurofighter-Typhoon in allen Bereichen ganz klar erster war. Das überaus komplexe Modell des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Zusammenführung der Kosten- und Nutzenbewertungen wurde sogar vom Rechnungshof in einer computergestützten Simulation nachvollzogen und als durchaus geeignet für die Bestbieterermittlung angesehen. Die Ergebnisse der Rechnungshofsimulation entsprachen denen der Bewertungskommission. In Bezug auf die Betriebskosten stellte der Rechnungshof fest, dass eine seriöse Berechnung der Betriebskosten im Vergabeverfahren gar nicht möglich war, da wesentliche Angaben fehlten und eine Vergleichbarkeit nicht gegeben war. Die Betriebskosten waren nicht zuletzt auf Grund dieser Umstände vom Bewertungskatalog nicht erfasst und konnten damit folgerichtig keinen Eingang in die Bewertung finden.

Auf Grund der durch die Bewertungskommission erfolgten eindeutigen Ermittlung des Eurofighter-Typhoon als Bestbieter, wurde dann am 2. Juli 2002 im Ministerrat die Typenentscheidung in diesem Sinne beschlossen.

Über die Kosten-Nutzen-Analyse und die Vorgänge in der Woche vom 24. Juni bis 2. Juli 2002, also die Zeit bis zur Typenentscheidung im Ministerrat, findet sich auf den Seiten 24 bis 40 des ÖVP-Minderheitsberichts eine umfassende und detaillierte chronologische Schilderung, der nichts hinzuzufügen ist.

Schließlich wurde am 30. Juni 2003 der Kaufvertrag mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH abgeschlossen.

Der Untersuchungsausschuss:

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2006 auf Antrag die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 GOG betreffend „Beschaffung von Kampfflugzeugen“ beschlossen.

Bereits die Zusammenstellung des Prüfauftrages ließ die politische Ausrichtung dieses Untersuchungsausschusses deutlich zu Tage treten. Unterstrichen wurde diese Tatsache letztlich durch die Ausschussführung durch den Abg. Dr. Pilz im Zusammenspiel mit den Fraktionsführern der SPÖ Dr. Kräuter und der FPÖ Mag. Stadler. Auskunftspersonen wurden oftmals im Stile eines politischen Tribunals ins Kreuzverhör genommen, obwohl es sich bei einem Untersuchungsausschuss nicht um ein unabhängiges Gericht, sondern ganz im Gegenteil um ein hochpolitisches Gremium handelt.

Die Ausschussführung des Abg. Pilz hat schließlich dazu geführt, dass das BZÖ am 16. März eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien übersandt hat. Darin wird um die Überprüfung des Verdachts eines strafbaren Bruchs der Vertraulichkeit durch den Ausschussvorsitzenden Dr. Pilz durch Weitergabe eines Aktenvermerks aus den dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen ersucht.

In weiterer Folge waren dann in verschiedenen Zeitungen Bilder des Ausschussvorsitzenden Dr. Pilz zu sehen, auf denen er Akten aus dem Finanzministerium in Händen hält, was anhand der Schwärzungstreifen zu erkennen war. Daraufhin hat das BZÖ eine Ergänzung zu dieser Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Das diesbezügliche Prüfverfahren der Staatsanwaltschaft läuft noch.

Der Untersuchungsauftrag:

Wörtliche Wiedergabe des Einsetzungsbeschlusses (fett gedruckt):

Der Untersuchungsausschuss soll durch die Anwendung aller in der VO-UA vorgesehenen Instrumente zum Untersuchungsgegenstand und durch Einsicht in sämtliche Akten, Verträge, Vorverträge und sonstige Unterlagen des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Landesverteidigung, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, sowie allfälliger anderer Bundesministerien und Bundeseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand sämtliche Sachverhalte auf rechtliche und politische Verantwortlichkeiten prüfen.

Insbesondere soll der Untersuchungsausschuss Einsicht in sämtliche Verträge und allfällige zwischenstaatliche (militärische) Vereinbarungen betreffend Kauf, Finanzierung und Gegengeschäfte nehmen und diese entsprechend dem Untersuchungsgegenstand prüfen.

Gegenstand der Untersuchung:

Untersuchung aller Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang der Eurofighter-Kampffjets. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu behandeln:

- 1. Aufklärung über sämtliche Vorbereitungshandlungen zur Vergabe, das Vergabeverfahren, durchgeführte Bewertungen sowie der Zuschlagserteilung samt Vortrag an den Ministerrat;**
- 2. Aufklärung über Änderung der Ausschreibung, die die Eurofighter begünstigt haben (Verzicht auf Zwischenlösung; Änderung der Lieferfristen; Ausscheidung bzw. Nichtberücksichtigung anderer Bieter, etc.);**

Bisher konnte in keinem Fall ein Hinweis gefunden werden, das die Ausschreibungsunterlagen dahingehend geändert wurden, dass Eurofighter eine wie auch immer geartete Bevorzugung erfahren hätte. Vielmehr wurde des Öfteren eine Vergabe an SAAB von vielen Stellen als mehr oder weniger „logisch“ angesehen.

- 3. Aufklärung über die Begünstigung der Eurofighter durch die Wahl der Zahlungsvariante;**

Die Neunjahresvariante wurde von MinR Hillingrathner (BMF) wie auch von MinR Wall (BMLV) als von Anfang an feststehend bezeichnet. Für Wall war auf Grund eines Rechnungshofberichtes, in dem es eine Empfehlung ausschließlich für eine finanzierbare Variante gibt, ohnehin klar, dass es nur die 18-Halbjahresvariante geben kann. Die Fünfjahresvariante wurde auf Wunsch des Finanzministeriums herangezogen und der Preis bei Lieferung wurde zur Verifizierung der Finanzierungsspanne des Bieters herangezogen.

- 4. Aufklärung über die Finanzierung, die Rolle der Bundesfinanzagentur und die Hintergründe der gewählten Vorgangsweise;**

Die Bundesfinanzierungsagentur war an der Finanzierung nur insoweit beteiligt, als sie die Finanzierungstätigkeit durchgeführt hat. Über das Darlehen selber hat die Eurofighter GmbH mit der BAWAG direkt verhandelt. Die Bundesfinanzierungsagentur hat lediglich nahe gelegt, die BAWAG auszuwählen, da sie der günstigste Anbieter war. Die stets von der SPÖ in den Raum gestellten Vorwürfe von Provisionsflüssen sowie von überhöhten Zinskonditionen erwiesen sich als haltlos.

- 5. Aufklärung über die tatsächliche Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV, dem BMF, dem BMWA sowie sonstiger Bundesbehörden und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH;**

Dem Untersuchungsausschuss wurden sämtliche gegenständliche Verträge übermittelt. Es handelt sich hier um die Verträge V1 und V2 zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der Eurofighter GmbH und dem Gegengeschäftsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Eurofighter GmbH.

6. Aufklärung über die tatsächliche Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV und der Bundeswehr der Republik Deutschland bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland (BMVg) im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter;

Alle diesbezüglichen Verträge wurden dem Ausschuss übermittelt.

7. Aufklärung über sonstige Verträge und Vereinbarungen;

Auch alle in diesem Zusammenhang dem Ausschuss übermittelten Unterlagen, insbesondere bezüglich der Tranche I und Tranche II, haben keine Mängel erkennen lassen. Die kostenlose Nachführung der vorgesehenen sechs Tranche 1 Block 5 Eurofighter-Typhoon auf Tranche 2 Block 8 Standard wurde bereits im ÖVP-Minderheitsbericht erwähnt, wie auch die kostenlose Lieferung der Pilotenhelme.

8. Aufklärung über die tatsächlichen Ausstiegskosten aus den Eurofighter-Beschaffungsverträgen;

Dem Ausschuss wurden keine diesbezüglichen Unterlagen vorgelegt. Einzig die Kostenschätzung der Eurofighter GmbH, die diese auf Nachfrage des damaligen Bundesministers Platter an das BMLV übermittelt hat, wurde dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht. Die angegebenen Ausstiegskosten wurden mit bis zu 1,2 Mrd. Euro beziffert.

9. Aufklärung über die vertraglich vereinbarten technischen Spezifikationen sowie Kostenfolgen von notwendig gewordenen Umrüstungen von bereits gelieferten Kampfflugzeugen;

Dem BMLV wurde im November 2004 zugesichert, dass für die notwendige Aufrüstung der Tranche 1 Block 5 Maschinen auf Tranche 2 Block 8 Standard keine Zusatzkosten entstehen.

10. Aufklärung über die tatsächliche Höhe der jährlichen Betriebskosten für den Einsatz von 18 Kampfflugzeugen;

Die tatsächliche Höhe der Betriebskosten ist abhängig von den geplanten Flugstunden pro Jahr. Die Betriebskosten sind auf Grund der noch fehlenden Erfahrungswerte der Betreiberluftwaffen nicht exakt abbildbar. Es wird derzeit mit Betriebskosten in der Höhe von 50 Millionen Euro pro Jahr gerechnet. Der ursprünglich vom BMLV erhobene Betriebskostenaufwand in der Höhe von 73 Millionen Euro pro Jahr beruhte auf Berechnungsgrundlagen für 24 Flugzeuge an zwei verschiedenen Standorten. Im abgeschlossenen Vertrag wurde die Anzahl

der Flugzeuge auf 18 Stück und die Flugstunden pro Jahr nachhaltig gekürzt. Weiters wurde der Fliegerhost in Zeltweg als einziger Standort definiert.

11. Aufklärung über die Gesamtkosten des Waffensystems Eurofighter für die geplante Lebensdauer (Life-cycle-costs);

Die "Life-cycle-costs" sind derzeit nicht seriös abschätzbar. Mit einer zu erwartenden Systemlaufdauer von über 40 Jahren ist es jedoch wichtig, ein Produkt zu beschaffen, bei dem auch die Ersatzteilbewirtschaftung auf die gesamte Lebensdauer gesichert ist. Im Gegensatz zum Eurofighter-Typhoon haben alle anderen Anbieter dieses Kriterium nicht zufriedenstellend erfüllt. Der direkte Konkurrent SAAB-Gripen ist am Ende seines Entwicklungszyklus angelangt und somit ist eine Ersatzteilbewirtschaftung nicht im gewünschten zeitlichen Umfang sichergestellt.

12. Aufklärung von Einflussnahmen auf und durch Entscheidungsträger und Spitzenrepräsentanten der Regierungsparteien der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter, insbesondere jener Einflussnahmen auf und durch Bundeskanzler Schüssel, die Vizekanzlerin aD Riess-Passer und Haupt, den Bundesminister für Finanzen Grasser, den Bundesminister für Landesverteidigung Platter sowie den Bundesminister für Landesverteidigung aD Scheibner, deren Kabinette und den in den von ihnen geleiteten Bundesministerien beschäftigten Personen;

Die durchgeführten Befragungen ergaben keinerlei Hinweise auf etwaige Einflussnahmen auf oder durch Entscheidungsträger und Spitzenrepräsentanten der Regierungsparteien im fraglichen Zeitraum.

13. Aufklärung der Rolle von Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter;

Weder die Wirtschaftskammer noch die Industriellenvereinigung haben eine aufklärungswürdige Rolle im Zusammenhang mit der Beschaffung des Eurofighter-Typhoon eingenommen. Die seitens der Wirtschaftskammer gegründete ARGE Offset hat den Zweck, österreichische Unternehmen über die Möglichkeiten im Rahmen von Gegengeschäften zu informieren.

14. Aufklärung der Rolle von parteinahen Firmen, insbesondere der „100% Communications PR-Agentur GmbH“;

Die 100%-Communications PR-Agentur GmbH hat im Auftrag des Lobbyisten Steininger die Marketingmaßnahmen im Zuge der Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen in Österreich für das neu zu positionierende Produkt Eurofighter wahrgenommen. Dem Ausschuss wurden die Steuerunterlagen der Firma ungeschwärzt zur Verfügung gestellt. Die Höhe der

dem Ausschuss vorgelegten Honorarnoten ist in der Tat ungewöhnlich, allerdings hat sich der Auftraggeber immer mit den erbrachten Leistungen zufrieden gezeigt. Der Vorwurf illegaler Geldflüsse fand auch durch den Untersuchungsausschuss keine Bestätigung.

15. Aufklärung über die Tätigkeit von bezahlten Lobbyisten der Firma Eurofighter im Verlauf des Beschaffungsvorganges;

Die Eurofighter GmbH verfügte über keinen Lobbyisten in Österreich. Für die Unterstützung der Werbemaßnahmen und des Verhandlungsteams hat EADS auf die Dienstleistung von Erhard Steininger und Alfred Plattner zurückgegriffen.

16. Aufklärung des Vorwurfs der Verfolgung von „wirtschaftlichen (Eigen)interessen“ von politischen Parteien und persönlichen Interessen von Regierungsmitgliedern und sonstigen Repräsentanten der Regierungsparteien im Zuge der Beschaffung der Eurofighter;

Im Zuge des Untersuchungsausschusses haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die den Unterstellungen in diesem Punkt des Prüfauftrages entsprechen.

17. Aufklärung über die Vorgänge rund um die Ministerratsentscheidung am 2. Juli 2002 hinsichtlich der Meinungsbildung der Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere von Bundesminister Grasser, Bundesminister Scheibner und Bundeskanzler Schüssel;

Auf Grund der Ergebnisse der 33-köpfigen Bewertungskommission wurde der Eurofighter-Typhoon als Bestbieter ermittelt. Um den politischen Spielraum für Bundesminister Scheibner im Falle einer Ablehnung des Ergebnisses der Bewertungskommission zu erweitern, sprachen sich führende Generäle mit der Begründung der zu erwartenden geringeren Betriebskosten für den SAAB-Gripen aus. Der Ministerrat folgte jedoch den Empfehlungen der Bewertungskommission und entschied sich für den Eurofighter-Typhoon. Eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung der Vorgänge in der Woche vom 24. Juni bis 2. Juli 2002 findet sich auf den Seiten 24 bis 40 des ÖVP-Minderheitsberichtes.

18. Aufklärung über die behaupteten, angebahnten oder realisierten Kompensationsgeschäfte sowie deren Einfluss auf die Kaufentscheidung;

Auf Grund der Ergebnisse der Bewertungskommission, aus denen der Eurofighter-Typhoon als Bestbieter hervorging, wurden die Kompensationsgeschäfte als Entscheidungsgrundlage nicht herangezogen. Diese wären nur bei einer Gleichwertigkeit der Angebote zum Tragen gekommen.

19. Aufklärung hinsichtlich der Reduktion der Kampfflugzeugstückzahl von 24 Geräten auf 18 unter Nichteinhaltung des selbst gewählten Vergabeverfahrens;

Wie allgemein bekannt, wurde die Reduzierung der Stückzahl in Folge der verheerenden Hochwasserkatastrophe im Jahr 2002 beschlossen. Im Vorfeld dieser Entscheidung hat auch die Finanzprokurator eine Stellungnahme abgegeben, die diese Vorgehensweise als zulässig ansah und zwar unter der Voraussetzung, dass es zu keiner Ungleichbehandlung der Bieter käme. Wie auch im ÖVP-Minderheitsbericht festgehalten ist, kamen die Universitätsprofessoren Dr. Holoubek und Dr. Aicher zu dem Ergebnis, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz des gewählten Vergabeverfahrens nicht verletzt wurde.

20. Aufklärung über die durch die Bundesregierung vorgenommene Anmietung von Kampfflugzeugen zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Eurofighter-Auslieferung;

Da der Beginn der Auslieferung der ersten Eurofighter-Typhoon für 2007 feststand, wurde noch im Monat der Vertragsunterzeichnung (1. Juli 2003) mit der Erarbeitung einer Zwischenlösung bis zur Lieferung begonnen.

Die ursprünglich angedachte Weiterverwendung der SAAB-Draken schied mangels Realisierbarkeit aus. Eurofighter-Typhoon konnten zur Überbrückung auch nicht herangezogen werden, da nur sechs Flugzeuge zur Verfügung gestanden wären, was keine ausreichende Luftraumüberwachung ermöglicht hätte. Darüber hinaus hätte eine Überbrückung mit Eurofighter-Typhoon Kosten von weit mehr als 100 Millionen Euro verursacht, was nicht vertretbar gewesen wäre. Auch SAAB-Gripen waren nicht in ausreichender Stückzahl vorhanden (acht) und hätten ebenfalls Kosten von mehr als 100 Millionen Euro bedeutet.

Schließlich hat man sich für die Anmietung von zwölf F-5E Tiger der Schweizer Luftwaffe entschieden, die eine Luftraumüberwachung von der Außerdienststellung der Draken bis zur Inbetriebnahme der Eurofighter-Typhoon gewährleisten sollen. Diese zwölf Maschinen wurden für den Zeitraum von Juli 2004 bis Juli 2008 um Gesamtkosten von 75 Millionen Euro angemietet.

21. Untersuchung der rechtlichen und politischen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit den genannten Sachverhalten.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen:

Der größte militärische Beschaffungsvorgang in der Zweiten Republik war gleichzeitig auch der am meisten durchleuchtete und am besten überprüfte. Niemals zuvor wurde ein Geschäft dermaßen oft einer Überprüfung unterzogen, sei es in Teilbereichen durch vier Rechnungshofberichte, sei es durch die bereits durch die verantwortlichen Minister Scheibner und Grasser eingeleitete begleitende Kontrolle

innerhalb der Ministerien oder schlussendlich den vom Nationalrat mit Mehrheit eingesetzten Untersuchungsausschuss betreffend die Beschaffung von Kampfflugzeugen.

Besonders sei hier darauf verwiesen, dass Bundesminister Scheibner stets um höchste Transparenz bei diesem Beschaffungsvorgang bemüht war und neben der begleitenden Kontrolle durch das Ressort auch eine Prüfung durch den Rechnungshof gefordert hatte. Dies geht aus seinem Schreiben vom 27. September 2002 an den Rechnungshof hervor, in dem er den RH um Prüfung der BMLV-internen Vorgänge ersucht hat, die zur Abfangjägartypenentscheidung geführt hatten.

Der Brief im Wortlaut:

„In der politischen Diskussion der letzten Zeit wurde mehrfach der Verdacht geäußert und über die Medien verbreitet, dass Mitarbeiter meines Ressorts bei der Abwicklung der Beschaffung der Abfangjäger strafbare Handlungen durch Manipulation der Bewertungsergebnisse und damit verbundene Geschenkkannahme begangen hätten. Diese Diskussion wurde durch unqualifizierte Vorwürfe von Firmenvertretern auch noch verstärkt.

Da ich gerade bei diesem bedeutenden Beschaffungsvorhaben auf die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung größtes Augenmerk gelegt und durch gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise den Einsatz einer unabhängigen Bewertungskommission oder der begleitenden Kontrolle durch die interne Revision, meiner Ansicht nach auch sichergestellt habe, wäre die lückenlose Aufklärung dieser haltlosen Verdächtigung zur Wiederherstellung der Reputation des Ressorts und vor allem der betroffenen Mitarbeiter dringend erforderlich.“

Der Rechnungshof stellte klar, dass die Bewertungskommission mehrheitlich (4:1) empfohlen hat, den Auftrag an die Firma Eurofighter GmbH zu vergeben und diese unter Zugrundelegung der im BMLV festgelegten Maßstäbe der Eurofighter-Typhoon zutreffend als Bestbieter ermittelt wurde.

Keine dieser Prüfmaßnahmen hat irgendwelche Verfehlungen zu Tage gefördert, sondern im Gegenteil ein Höchstmaß an Umsicht der politischen Verantwortungsträger bewiesen. Alle anders lautenden Behauptungen fußen auf gänzlich anderen politischen Zugängen. Sei es die generelle Ablehnung von Luftraumüberwachungsflugzeugen durch die Grünen oder der von Seiten der SPÖ präferierte Totalausstieg aus dem Eurofighterkaufvertrag und die dem zu Grunde liegende Vorliebe für Produkte aus dem Hause SAAB. Die Ausgangslage der Kritiker war von vornherein immer dieselbe: Es darf nicht sein, was wir nicht wollen.

Es begann mit den Behauptungen, dass man aus dem Vertrag aussteigen müsste, wenn es zu Verletzungen der Vertragsbestimmungen gekommen sein sollte. Niemals wurde auch nur am Rande erwähnt, dass es für einen Vertragsausstieg erst einmal einen politischen Willen geben müsste. Denn solange man mit dem Produkt zufrieden und kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist, gibt es auch keinen Grund von diesem Vertrag zurückzutreten.

Immerhin hat eine 33-köpfige Bewertungskommission in einem umfangreichen und auch vom Rechnungshof geprüften Verfahren einen eindeutigen Bestbieter ermittelt und der hieß Eurofighter-Typhoon. Da diese Entscheidung offenbar nicht den Vorstellungen der SPÖ entsprach, wurde nach der Nationalratswahl im Oktober 2006 mit Hilfe der GRÜNEN und der FPÖ nach Möglichkeiten gesucht, diese Entscheidung im Sinne der SPÖ abzuändern. Mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses glaubte man das entsprechende Instrument gefunden zu haben.

Die nunmehrige Regierungspartei SPÖ wollte sich den Untersuchungsausschuss zu Nutze machen, um wenigstens eines ihrer unzähligen Wahlversprechen – nämlich den Ausstieg aus dem Eurofighterkaufvertrag – doch noch umsetzen zu können. Am 22. Juni 2007 musste aber SPÖ Klubobmann Cap zugeben, „dass bisher kein rechtlich zwingender Grund für einen Ausstieg gefunden werden konnte“. Ihm folgte am 25. Juni schließlich Verteidigungsminister Darabos mit den Worten: „Der Eurofighter-Untersuchungsausschuss hat keine Ausstiegsgründe geliefert“.

Besonders erwähnenswert erscheint hier auch der Umstand, dass Bundesminister Darabos noch als Abgeordneter einem Entschließungsantrag im Nationalrat zugestimmt hat, in dem die Aussetzung der Verhandlungen der Republik Österreich mit der Eurofighter GmbH bis zur Beendigung des Untersuchungsausschusses mit Mehrheit angenommen wurde. Noch vor dem Ende des Untersuchungsausschusses hat Bundesminister Darabos aber bereits eine - wenngleich auch mehr als fragwürdige - Einigung mit der Eurofighter GmbH getroffen.

Auch das von Darabos in Auftrag gegebene Gutachten des Vertragsrechtsexperten Univ. Prof. DDr. Koziol hat keinen Grund für einen Ausstieg aus dem Eurofighterkaufvertrag ergeben. Nicht zuletzt deswegen dürfte das Gutachten erst sehr spät dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden sein, obwohl es schon seit Wochen einen gültigen Beschluss des Untersuchungsausschusses auf Vorlage des Gutachtens gab.

Ein weiteres Gutachten wurde mit Ausschussmehrheit beschlossen und bei den bekannten Universitätsprofessoren Dr. Josef Aicher, Dr. Andreas Kletecka und DDr. Heinz Mayer in Auftrag gegeben.

Bereits einige der an die Rechtsexperten übermittelten Fragen waren geeignet, die Gutachter von falschen Voraussetzungen ausgehen zu lassen. In manchen Fragen wurden eindeutig falsche Vorhalte verpackt, was sich dann selbstverständlich in den Beantwortungen und somit im Gesamtgutachten wieder spiegeln musste. Bereits in den klarstellenden Vorbemerkungen des Gutachtens finden sich nachfolgende Punkte:

„Soweit in den Fragen Sachverhaltsannahmen enthalten sind, werden sie von den Gutachtern übernommen“

und

„Schon aus Gründen der für die Gutachtenserstellung zur Verfügung stehenden Zeit und aus Gründen ihres Verständnisses des erteilten Auftrages haben die Gutachter nicht von der durch Beschluss des Untersuchungsausschusses eingeräumten

Möglichkeit Gebrauch gemacht, in darüber hinausgehende Originalakten und Unterlagen des Untersuchungsausschusses Einsicht zu nehmen“.

Daran lässt sich erkennen, dass sich die Gutachter auf die vom Ausschuss übermittelten Angaben stützten, welche aber auf einer „Mehrheitsmeinung“ basierten, die nicht unbedingt den Tatsachen entsprach. Somit wollte man ein möglichst der Auffassung der „Ausschussbetreiber“ entsprechendes Ergebnis ermöglichen.

Nichts desto trotz kommen auch die Autoren dieses Gutachtens zu dem Schluss, dass ein Ausstieg keineswegs erforderlich oder notwendig erscheint. Ebenso wie im Koziol-Gutachten wird auch hier auf die extrem hohen Risiken eines Ausstiegs verwiesen, der jedenfalls langwierige Rechtsstreitigkeiten zur Folge hätte.

Auch im Hinblick auf die Vorgehensweise des Verteidigungsministers hat das Gutachten Interessantes zu bieten. Dort ist zu lesen: *Unwirtschaftlich kann es auch sein, zu wenige Abfangjäger anzuschaffen, wenn dadurch etwa höhere Wartungskosten (Wartung rund um die Uhr) entstehen. Eine bloße Reduktion der Stückzahl kann daher trotz eines geringeren Kaufpreises unwirtschaftlich sein.* Dies ist insofern von beträchtlicher Bedeutung, da die benannte „Unwirtschaftlichkeit“ dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot widersprechen kann und somit auch die Einigung des SPÖ Verteidigungsministers mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Die Einigung des Verteidigungsministers mit der Eurofighter GmbH über eine Verringerung der Stückzahl von 18 auf 15 Eurofighter-Typhoon scheint darüber hinaus auch sicherheitspolitisch unververtretbar zu sein. Nicht nur die Verringerung der Stückzahl erscheint bedenklich, sondern auch der teilweise Verzicht auf neue Maschinen. Sechs der 15 Flugzeuge sollen ja gebrauchte Maschinen der deutschen Luftwaffe sein, die diese auf Grund einiger technischer Unterschiede und geringerer Rechnerkapazitäten im Gegensatz zu Flugzeugen der Tranche 1 Block 5 nicht mehr verwenden will. Außerdem sollen bereits etliche der besonders innovativen Komponenten aus den für Österreich bestimmten Flugzeugen wieder ausgebaut werden, um der von Darabos gewünschten Konfiguration der Eurofighter-Typhoon zu entsprechen.

Höhere Wartungskosten sind jedenfalls zu erwarten, da weniger Flugzeuge zwangsläufig mehr Flugstunden absolvieren müssen, damit der Auftrag der Luftraumüberwachung- und Sicherung entsprechend erfüllt werden kann. Hinzu kommen die Kosten für die notwendigen technischen Neuerungen bei den SAAB-105 OE zur Lebenszeitverlängerung bis zumindest 2020. Dieses „Midlife-Update“ oder die Nachbeschaffung von gleichwertigem Ersatz ist aber unabdingbar, da weder mit 18, geschweige denn mit 15 Eurofighter-Typhoon eine Überwachung ohne zusätzliche Elemente möglich ist.

Letztlich hat der Untersuchungsausschuss keinen Grund für einen Ausstieg aus dem Eurofighterkaufvertrag gefunden. Vielmehr haben die Ergebnisse sogar gezeigt, dass der gegenständliche Beschaffungsvorgang im Gegensatz zu vorhergegangenen bei weitem transparenter abgelaufen ist. In einigen Bereichen sind aber durchaus auch verbesserungswürdige Umstände beleuchtet worden. So ist gerade im Bereich Lobbying hinkünftig sicherlich ein noch viel größeres Maß an Nachvollziehbarkeit notwendig, um jeden Anschein von illegalen Geldflüssen im Ansatz zu verhindern.

Auch die Vertragsgestaltung hat gerade im Bereich Gegengeschäfte durch verwirrende Begriffsbestimmungen wie Bieter oder Bieterseite zu Irritationen geführt. Hier könnte mit einer genaueren Definition solcher Vertragsklauseln jede Fehlinterpretation hintan gehalten werden.

Empfehlungen, über die Konsensverhandlungen geführt wurden:

Über nachfolgende Empfehlungen wurde mit der SPÖ und ÖVP ein weitgehender Konsens erzielt. Dadurch werden sich nachfolgende Empfehlungen ebenfalls im Mehrheitsbericht des Untersuchungsausschusses wieder finden.

Vergabeverfahren:

- Verpflichtung zur Ausscheidung: Das Verfahren hat zu gewährleisten, dass jene Bieter, welche den Ausschreibungskriterien nicht entsprechen und nach einer Aufforderung zur korrekten Angebotslegung dieser nicht nachkommen, verpflichtend aus dem Verfahren auszuschneiden sind.
- Eindeutige Leistungsbeschreibung: Jede Forderung, die das Bundesheer an das zu beschaffende Gerät stellt, muss in einer Leistungsbeschreibung im Detail, eindeutig und vollständig enthalten sowie für die gesamte Dauer des Verfahrens bindend sein. Einsatzkonzept, Militärisches Pflichtenheft, Ausschreibung, Angebot und Vertragstext müssen akkordierend aufeinander aufbauen. Nach der Typenentscheidung muss der Bieter in der Lage sein, die ursprünglichen Soll-Kriterien tatsächlich so zu erfüllen, wie sie von ihm angeboten worden waren.
- Klarheit über Zuschlagskriterien: Vor Beginn des Verfahrens müssen Muss- und Soll-Kriterien den involvierten Ministerien sowie den Bietern transparent dargestellt werden. Die Mehrheit der Kriterien haben Muss-Kriterien zu sein, um eine Tendenz in Richtung des teuersten Systems zu vermeiden.
- Verpflichtende Berücksichtigung der Betriebs- und Systemkosten: Die Betriebs- und Systemkosten eines anzuschaffenden Systems müssen durch eine Bewertungskommission ermittelt werden und in die Entscheidung einfließen.
- Trennung von Planung und Beschaffung: Angehörige des BMLV, welche an der Erstellung von Einsatzkonzept und Militärischem Pflichtenheft federführend mitwirken, dürfen im selben Beschaffungsvorgang keine stimmberechtigten Mitglieder einer solchen Bewertungskommission sein.
- Dokumentation: Zur Nachvollziehbarkeit und späteren Kontrolle sollten in den einzelnen Bundesministerien alle Details der Beschaffungsvorgänge in einem übersichtlichen, einheitlichen und nachvollziehbaren Aktensystem dokumentiert werden. Insbesondere Typenentscheidungen und Empfehlungen betreffend den Bestbieter wären von der Bewertungskommission im Detail schriftlich zu begründen. Sämtliche Schritte bei Angebotseinholung, Bewertung und Verhandlung haben umfassend durch Akten dokumentiert zu werden.

- Mitwirkung des Nationalrates: Bei Großbeschaffungsprojekten im Bereich der militärischen Landesverteidigung sind sämtliche Verträge, Ausschreibungsunterlagen (also auch Einsatzkonzept und militärisches Pflichtenheft) sowie Angebote vor Unterzeichnung des Vertrages durch die Republik Österreich dem für Landesverteidigungsfragen zuständigen Ausschuss unter Wahrung der Vertraulichkeit jedes einzelnen Mitgliedes des Nationalrates (§ 37 Abs. 7 GOG-NR) zur Beratung im Rahmen einer aktuellen Aussprache (§ 34 Abs. 5 GOG-NR) zu übermitteln.

Parlamentarische Kontrolle:

Prüfung des Zusammenhangs mit dem Untersuchungsgegenstand:

Aufgrund der Erfahrungen des Untersuchungsausschusses und der involvierten Bundesministerien in Zusammenhang mit der Frage, ob ein Zusammenhang des Untersuchungsgegenstandes mit den angeforderten Akten besteht und welche Akten daher dem Untersuchungsausschuss zu übermitteln sind, erscheint eine Lösung de lege lata nicht möglich, weshalb auf Vermittlung der Präsidentin des Nationalrates Kompromisse für eine Vorgangsweise gesucht wurden. De lege ferenda sollte jedoch eine Regelung getroffen werden, die in solchen Fällen ein geregelteres Verfahren vorsieht, welches zu einem für alle beteiligten Seiten bindenden und durchsetzbaren Ergebnis kommt.

Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse:

- Zum Zweck des Schutzes vor Eingriffen in die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Auskunftspersonen soll der Verfahrensanwalt auch von einzelnen Abgeordneten zu einer Stellungnahme aufgefordert werden können.
- Da Gerichte über die Zulässigkeit von Ordnungs- und Beugestrafen zu entscheiden haben, müsste für sie die Vertraulichkeit von Aussagen in nichtöffentlicher Sitzung genauso aufgehoben werden wie für Sachverständige die Vertraulichkeit jener Akten, die ihnen zur Erstellung eines Gutachtens übermittelt werden.
- Reine Tonbandprotokollierung sollte ausgeschlossen werden. Ferner sollte sicher gestellt werden, dass von Auskunftspersonen angebrachte Protokollberichtigungen nicht nur zum Protokoll veröffentlicht werden, sondern zum Zweck der besseren Übersichtlichkeit in dieses eingearbeitet werden.

Sonstiges:

Zwei gleichzeitig tagende Untersuchungsausschüsse haben das Parlament und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Grenzen der Belastbarkeit geführt. In Hinkunft ist dafür Sorge zu tragen, dass das Parlament ausreichend Ressourcen und Infrastruktur zur Durchführung von Untersuchungsausschüssen zur Verfügung hat.

Rechnungshof:

Es wird vorgeschlagen, dass bei Großbeschaffungsprojekten eine zeitnahe ex-post Kontrolle von Etappen des Beschaffungsvorganges durch den Rechnungshof erfolgen sollte.

Empfehlungen des BZÖ zur Verfahrensordnung:

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den Untersuchungsausschuss ist Artikel 53 B-VG. Dieser, wie alle Interpellations- und Kontrollrechte, zielen auf die Verwaltung ab. Die im Artikel 53 B-VG festgelegten Vorlage- und Auskunftspflichten gelten daher für die Gerichte, die Behörden und die Ämter. Eine Kontrolle der Bürger ist nicht vorgesehen, denn ein Untersuchungsausschuss ist kein Ersatz für ein Gericht.

Auf das Problem der Ausweitung auf Dritte (Außenwirkung) hat bereits MAYER 1989 in einem Beitrag in „Untersuchungsausschüsse und Rechtsstaat“ hingewiesen. Er kommt dabei zum Schluss, dass die im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats vorgesehene Außenwirkung verfassungsrechtlich zulässig ist, aber einer „...verfassungs(grundrechts-)konformen Auslegung...“ bedarf.

Diese ist nach Einschätzung anderer Juristen in der Verfahrensordnung nicht gewährleistet, da den Betroffenen keinerlei effektiver Rechtsbeistand beigegeben ist (die Vertrauensperson darf nicht selbst das Wort in Verfahrensfragen erheben), ihre sonstigen verfassungsgesetzlich garantierten Rechte – etwa der Datenschutz über Familien- und Privatsphäre – nicht in den Entschlagungsgründen aufgelistet sind und Entscheidungen in Verfahrensfragen nicht von dafür ausgebildeten Richtern getroffen werden, sondern vom Vorsitzenden oder mittels politischer Mehrheit, auch gegen die Rechtsmeinung des Verfahrensanwaltes. Der Schutz der Rechte der Bürger ist daher nicht gewährleistet.

Die Aussageverweigerung einer Auskunftsperson, die verschiedene Verweigerungsgründe angeführt hat, führte dazu, dass der Eurofighter-Untersuchungsausschuss mehrheitlich einen Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe gefasst hat. Und das, obwohl die Auskunftsperson massive vermögensrechtliche Nachteile für sich geltend gemacht hat, die aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung zu Geheimhaltung und Vertraulichkeit mit der Firma EADS vereinbart sind. Es wurde also aus politischen Motiven eine Beugestrafe gegenüber einer Privatperson beantragt und damit wesentliche Grund- und Freiheitsrechte dieser Auskunftsperson missachtet.

In diesem Fall wurde die Glaubhaftmachung von Verweigerungsgründen – ohne rechtliche Würdigung, die in einem Gerichtsverfahren schriftlich darzulegen wäre und von übergeordneten Instanzen als Mangel aufgehoben werden könnte – als nicht ausreichend angesehen und in Folge dann die Beugestrafe beantragt. Und das durchaus auch von nicht rechtskundigen Abgeordneten zum Nationalrat einzig unter Einbeziehung eines Verfahrensanwaltes, der in diesem Fall nicht einmal alle sechs Entschlagungsgründe gewürdigt hat, und ohne die Möglichkeit der Auskunftsperson, einen Rechtsbeistand für sich in Anspruch zu nehmen. Genau aus diesem Grund hat sich das BZÖ im Ausschuss auch gegen diesen Antrag ausgesprochen!


Es ist nicht nachvollziehbar, dass Abgeordnete zum Nationalrat aus rein parteipolitisch motivierten Gründen Anträge auf Verhängung einer Beugestrafe an das zuständige Gericht stellen, ohne dass der Betroffene eine Möglichkeit zur Verteidigung hat. Das grenzt an einen Akt politischer Willkür. Bisher wurde vom zuständigen Gericht auch noch keinem Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe Folge geleistet.

Aus diesem Grund sollte das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates dahingehend geändert werden, dass nach dem Vorbild der Stadt Wien ein unabhängiger Richter als Vorsitzender eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses eingesetzt werden muss, und zwar um jegliche politische Einflussnahme zu verhindern und damit die Persönlichkeitsrechte der Auskunftspersonen zu wahren!

Dies könnte als Änderung der Verfahrensordnung in Anlehnung an die 2000 erfolgte umfassende Novellierung der Wiener Stadtverfassung und der Geschäftsordnung des Wiener Gemeinderates und Landtages geschehen, wo auf Vorschlag von SPÖ und ÖVP beschlossen wurde:

„Der Vorsitzende einer Untersuchungskommission und sein Stellvertreter müssen rechtskundig sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind im Einzelfall durch das Los aus einer ständig vom Magistrat geführten Liste zu bestellen, in die drei aktive oder im Ruhestand befindliche Richter, drei in Wien ansässige Rechtsanwälte und drei in Wien ansässige Notare eingetragen sind.“

Damit würde das Ausschussverfahren durchaus aufgewertet und ein Verfahren im Sinne des „fair trial“ eines solchen Untersuchungsausschusses gewährleistet.



Abg. z. NR Mag. Gernot Darmann